

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 13. Jänner 2009
(Prof. Schwaighofer, Prof. Venier)

I.

L und seine Frau F haben wieder einmal Streit: F versetzt dem L dabei einen Boxhieb gegen die Brust. Um weitere Übergriffe seiner Frau zu verhindern, hält L sie an beiden Armen kräftig fest; dabei erleidet sie Blutergüsse.

Als F laut zu schreien beginnt, reicht es dem L. Vollkommen aufgebracht stürmt er aus dem Haus, springt in seinen Lkw und beginnt eine „Amokfahrt“ durch Tirol: L rast im Ortsgebiet über eine rote Ampel, während sich gerade ein Dutzend Fußgänger auf der Straße befindet. Die Polizei errichtet eine Straßensperre, aber das kann L nicht aufhalten: Er fährt auf die quer gestellten Polizeiautos und die davor stehenden Polizisten zu. Die Polizisten springen zur Seite, die Autos „räumt“ er mit seinem Lkw weg. Zum Glück kommt kein Polizist zu Schaden, aber zwei Dienstwagen sind schrottreif.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von F und L!

II.

Die Polizei ermittelt im Drogenmilieu und hat dabei einen Verdächtigen (V) im Visier, der möglicherweise in großem Stil mit Drogen handelt. Als V bemerkt, dass er von Polizisten beobachtet wird, schluckt er schnell mehrere Kapseln.

Die Polizei nimmt V zur Sicherstellung der Kapseln fest. Sie lässt dem V durch einen Arzt ein Brechmittel verabreichen. Auf diese Weise können 5 Kapseln mit Heroin sichergestellt werden. Die Polizei besorgt sich dafür im Nachhinein eine Anordnung des Staatsanwalts, und auch das Gericht bewilligt nachträglich das polizeiliche Vorgehen.

In der Hauptverhandlung gegen V wegen § 28a Abs 1 SMG wird neben der Aussage des Arztes auch der Bericht über das Untersuchungsergebnis verlesen, die Drogenkapseln werden als Beweismittel verwendet.

1) War die Vorgangsweise der Strafverfolgungsorgane rechtmäßig?

2) Was kann V im Falle eines Schuldspruchs unternehmen?

§ 28a Abs 1 SMG lautet:

Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.